

Ergänzende – Bestimmungen zum Mietvertrag

1. Vertragszweck / Benützungsort / Lärmverhütung

Der Mieter darf die Mietsache nur als Abstellplatz benützen. Reparaturen und Unterhaltsarbeiten am Fahrzeug dürfen nicht vorgenommen werden. Das Bewohnen und Waschen von Fahrzeugen ist nicht gestattet.

Ohne Zustimmung des Vermieters dürfen am Mietobjekt keinerlei Installationen oder Reklameschilder angebracht und keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

Der Mieter verpflichtet sich, Lärm nach Möglichkeit zu vermeiden und Motoren nicht unnötig laufen zu lassen.

Das Parkieren auf Zufahrt und Garagenvorplatz ist nicht gestattet.

2. Übergabe der Mietsache / Schlüsselverzeichnis / Platzzuweisung

Der Vermieter übergibt den Abstellplatz in gebrauchsfähig, sauberem Zustand. Schlüssel werden mit einem Depot, welches im Vertrag niedergeschrieben ist, abgegeben.

Der Abstellplatz wird vom Vermieter zugewiesen. Es ist nicht gestattet die Fahrhabe anderswo abzustellen.

3. Unterhaltspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt in gutem und sauberem Zustand zu halten. Er ist für Beschädigungen und Verunreinigungen (z.B. Öllachen), die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höhere Gewalt sind, schadenersatzpflichtig.

4. Untermiete und Abtausch

Untermiete sowie Abtausch des Mietobjekts sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

5. Gefahrtragung, Haftpflicht und Versicherungen

Für den Diebstahl des Fahrzeuges und für Beschädigungen, welche am abgestellten Fahrzeug durch Drittpersonen verursacht werden, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden. Der Mieter trägt die Gefahr von Beschädigungen oder des Verlustes seiner Fahrhabe, insbesondere das Risiko von Feuer-, Explosions- und Wasserschäden. Dem Mieter wird der Abschluss entsprechender Sachversicherung empfohlen.

Bei Verlust eines Schlüssels, haftet der Mieter im vollen Umfang für den daraus entstandenen Schaden.

6. Mietzins

Der Mietzins für eine Jahresmiete muss im Voraus auf ein vom Vermieter genanntes Konto, vollständig überwiesen werden.

7. Jahresmiete

Die Jahresmiete berechtigt das Benützen eines Abstellplatzes auf eine unbegrenzte Zeit. (Jahr)
Ein Schlüssel wird abgegeben.

8. Ordentliche Vertragskündigung

Die ordentliche Kündigung des Mietvertrags hat einen Monat vor Ablauf der Mietdauer mit Einschreibebrief zu erfolgen. Ist keine Kündigung vorhanden, verpflichtet sich der Mieter automatisch für eine weitere Jahresmiete.

9. Vorzeitige Kündigung und/oder vorzeitiges Verlassen

Will der Mieter den Jahresmietvertrag vorzeitig auflösen, so kann er dies mit Einschreibebrief machen. Will der Mieter den Abstellplatz nach fristgerechter Kündigung früher verlassen, wird in beiden Fällen die bereits geleistete Jahresmiete nicht zurückerstattet.

10. Rückgabe der Mietsache

Die Rückgabe der Mietsache hat spätestens am Tage nach Beendigung des Mietvertrages um 12 Uhr mittags zu erfolgen. Fällt der Rückgabetermin auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Ruhe- oder Feiertag, hat die Rückgabe am darauffolgenden lokalen Werktag bis spätestens um 12 Uhr zu erfolgen.

Der Mieter hat die Mietsache in sauberem Zustand zu übergeben. Alle Schlüssel werden dem Vermieter abgegeben und allfällige Schlüsseldepot dem Mieter zurückvergütet.

11. Missachtung des Mietvertrags

Wird der Mietvertrag verletzt und bleibt die schriftliche Mahnung innerhalb der vom Vermieter angesetzten Frist erfolglos, so kann dies zu einer Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats gemäss Art. 257f. Abs. 3 OR führen. Die Rückerstattung des Mietzinses entfällt voll und ganz.

12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 253 ff. OR).

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Ort der Mietsache.
